



Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Vogelsberg e.V. (SGV) und der Aktionsgemeinschaft 'Rettet den Burgwald' e.V. (AG Burgwald) zum Entwurf 14.2.2022 Wasserwirtschaftlicher Fachplan Hessen „Schutz und Nutzung der Wasserressourcen“

Stand: 19.4.2022

Grundsätzliches

Die Stellungnahme der SGV und der AG Burgwald zum Entwurf vom 14.2.2022 beschränkt sich auf die Punkte, die angesichts des fortschreitenden Klimawandels im Wasserwirtschaftlichen Fachplan nochmals besonderer Betonung bedürfen. **Die hiermit vorliegende Stellungnahme ergänzt die gemeinsame Stellungnahme der SGV und der AG Burgwald vom 18.10.2021, die in der Anlage nochmals beigefügt wird, da sie nach wie vor Gültigkeit besitzt.** In dieser werden für die einzelnen Kapitel auch textliche Formulierungsvorschläge gemacht, die hier nicht wiederholt werden.

Das Land muss mit dem Fachplan wesentlich konsequenter als bisher darauf reagieren, dass sich die Rahmenbedingungen der Wasserwirtschaft gegenwärtig und künftig signifikant ändern. SGV und AG Burgwald fordern vom Fachplan daher verbindliche Vorgaben und Grundlagen für wirksame Klimaanpassungsmaßnahmen, auch um für die Kommunen Planungssicherheit zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Kapitel 8, 9 und 10 sowie für ein zugehöriges Finanzierungsinstrument, welches für eine effektive Maßnahmenumsetzung dringend benötigt und unverzichtbar ist.

Der Fachplan muss konsequent zur klimaangepassten Umsetzung der Inhalte und Ziele des IWRM-Leitbildes, des Leitfadens zur Umweltschonenden Grundwassergewinnung und des Bewirtschaftungsplans Hessisches Ried beitragen. Dazu zählt auch, dass die Genehmigungsbehörden alle bestehenden Wasserrechte sorgfältig und zeitnah auf ihre Klimafestigkeit überprüfen und ggf. anpassen müssen. Schließlich basieren diese oftmals auf fachlichen Grundlagen aus den 90ern, die heute zumindest in Teilen als überholt gelten. Er muss für die Versorgung zudem die Ortsnähe der Wassergewinnung gemäß § 50 WHG durchsetzen.

Nicht zuletzt muss das Land Vorreiter bei der praktischen Umsetzung klimaangepasster Maßnahmen sein, wie sie in den Kapiteln Teil 8 und 9 des Fachplans dargestellt werden. Damit steht und fällt die Glaubwürdigkeit einer zukunftsfähigen hessischen Wasserpolitik. Hier besteht noch erheblicher Handlungsbedarf. Als Beispiele hierfür seien die Defizite bei der natur- und umweltverträglichen Grundwasserbewirtschaftung, bei der ortsnahen, redundanten Absicherung der Wasserversorgung und bei der Halbierung des Trinkwasserverbrauchs in Neubauten u. a. auch in denen der Nassauischen Heimstätte, durch Betriebswasser benannt. Sie alle fallen in die Kompetenzbereiche des Landes.

Kapitel 1 'Anlass'

Rechtliche Verbindlichkeit des Wasserwirtschaftlichen Fachplans hervorheben

In der Stellungnahme der SGV und der AG Burgwald vom 18.10.2021 wird ausführlich erläutert, wieso der Wasserwirtschaftliche Fachplan langfristig wirksam und rechtlich verbindlich sein muss. Die tatsächlichen Ereignisse und Entwicklungen der letzten Jahre bestätigen die Auffassung, dass nur eine entsprechende Rechtsverbindlichkeit verhindert, dass die Klimaanpassung der Wasserwirtschaft zu einer politischen Manövriermasse werden kann.

Bitte im Text entsprechend ergänzen.

Zukunftsorientierung für eine Worst-Case-Bewältigung hervorheben

In Kapitel 1 sollte diese Funktion des Fachplans unter den künftigen Rahmenbedingungen verdeutlicht werden. Damit wird den Anwendern die Perspektive aufgezeigt unter denen die Vorgaben des Fachplans zu verstehen und anzuwenden sind.

Bitte im Text entsprechend ergänzen.

Wasserbedarf des Naturraums als vordringlich hervorheben

Der vordringliche Wasserbedarf des Naturraums ist ein wesentlicher Faktor für eine klimaangepasste Wasserbewirtschaftung, da der Naturraum - im Gegensatz zur Grundwassergewinnung - einem lokalen / regionalen Wassermangel nicht ausweichen kann. Obwohl die WRRL die dauerhafte Wasserverfügbarkeit für den aquatischen und terrestrischen Naturraum fordert, fehlt diese Forderung in Kapitel 1 des Fachplans.

Bitte im Text entsprechend ergänzen.

Vereinbarkeit der Wasserversorgung mit dem Naturschutz als Funktion benennen

Die Konkurrenz zwischen der Wasserversorgung und dem Naturschutz um die Ressource Grundwasser ist in Hessen seit Jahrzehnten Fakt und wird durch den Klimawandel verschärft. Es ist unverständlich, wieso in Kapitel 1 das Lösen dieser Problematik nicht als eine der wesentlichen Funktionen des IWRM-Leitbildes und des Fachplans benannt wird.

Bitte im Text entsprechend ergänzen.

Rechtliche Grundlagen ergänzen

Hier fehlen nach wie vor die Verweise auf den Leitfaden zur Umweltschonenden Grundwassergewinnung und auf die in § 50 WHG festgeschriebene Pflicht zur ortsnahen Versorgung. Beide sind wesentliche Grundlagen einer effektiven Klimaanpassung.

Bitte im Text entsprechend ergänzen.

Transparenz als Kooperationsfaktor für die erfolgreiche Klimaanpassung hervorheben

Das Schaffen von allgemeiner Transparenz in Bezug auf wasserwirtschaftlich relevante Projekte und Planungen ist Voraussetzung für das Vermeiden von Wasserkonflikten und für eine konstruktive Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen. Die Pflicht zur Transparenz besteht ohnehin (vgl. UIG). Sie ist im Zeitalter des Internets problemlos herstellbar, fehlt aber in Kapitel 1.

Bitte im Text entsprechend ergänzen.

Kapitel 2 'Grundlagen, Pläne, Programme und Strategien des Landes'

Kriterien der Umweltschonenden Grundwassergewinnung erläutern

Wie in der Stellungnahme vom 18.10. ausgeführt, ist es an dieser Stelle erforderlich, die Kriterien der Umweltschonende Grundwassergewinnung zu benennen. Die Erfahrung lehrt, dass sie ansonsten trotz ihrer zentralen Bedeutung und ihrer Übertragbarkeit auf andere Gewinnungsgebiete außerhalb des Vogelsbergs leicht übersehen werden.

Kap. 2 ist entsprechend zu ergänzen.

Kapitel 3 'Planungsraum'

Notwendigkeit der Kooperation künftig auf Augenhöhe betonen

Dem ländlichen Raum im Wasserwirtschaftlichen Fachplan eine 'Entlastungsfunktion für das Rhein-Main-Gebiet' zuzuordnen schafft durch diese Diktion eine ungute Hierarchie, die gerade im Wasserbereich nach wie vor zu unnötigen Konflikten führt. Zu betonen ist vielmehr, dass die künftigen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen nur in einer Kooperation von Stadt und Land auf Augenhöhe zu bewältigen sind.

Die Entlastungsfunktion der wasserwirtschaftlichen Probleme beider Räume ist dagegen in der Schonung der Trinkwasservorkommen durch das konsequente Nutzen von Betriebswasser zu finden.

Kap. 3 ist entsprechend abzuändern.

Kapitel 4 'Wasserressourcen'

Fokussieren auf die künftig regional / lokal verfügbaren und nutzbaren Wasserressourcen

Zitat aus Kapitel 1, Seite 10:

'Zentrale Zielsetzung des Fachplans ist auf der Basis und in Konkretisierung des Leitbildes „Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main“ (HMKLV 2019) die Formulierung der Anforderungen und Maßgaben des vorsorgenden Schutzes der Wasserressourcen, der Rahmenbedingungen für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung und einer effizienten Wassernutzung. Dabei soll insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels eine Langfristperspektive und ein Vorsorgeansatz im Fokus stehen.'

Diesen Ansprüchen wird **Kapitel 4** nur in Teilen gerecht (vgl. Stellungn. vom 18.10.). Hier fehlen:

- Das konkretere Abschätzen der quantitativen Bandbreite der künftig voraussichtlich regional / lokal verfügbaren Wasserressourcen. Die in Kap. 4 bisher verwendete, rückwärts gerichtete Betrachtungsweise wird dem, in Bezug auf das Grundwasser und seine Neubildung, unter der Maßgabe des Klimawandels nicht gerecht.
- Konkretere Angaben zu dieser Bandbreite für den Anteil der regionalen / lokalen Wasserressourcen, die für die Versorgung unter der Maßgabe der naturraum- und umweltschonenden Grundwassergewinnung und unter der Maßgabe des Vorrangs der ortsnahen Versorgung (§ 50 WHG) nutzbar sein werden.
- Eine differenzierte Ressourcendarstellung für den Bereich Versorgung, die sich am Versorgungszweck orientiert. Da das IWRM-Leitbild und der Wasserwirtschaftliche Fachplan explizit der Versorgungsdefinition von § 50 WHG ('Versorgung mit Trink- und Betriebswasser') folgen, muss sich diese Differenzierung in der versorgungsorientierten Ressourcendarstellung wiederfinden. Eine solche fehlt in Kap. 4 durchgängig.
- Begrenzung der Ausschöpfung der GW-Neubildung auf 50 %

Diese Defizite führen bei der Ressourcendarstellung zu erheblichen Fehleinschätzungen, die zwangsläufig entsprechende Fehler bei den umzusetzenden Anpassungsmaßnahmen nach sich ziehen. Ein Beispiel: Im 'Wasserkonzept der Stadt Frankfurt' wird auf Seite 30 in Abb. 1 weiten Teilen der Stadt eine 'Hohe Grundwasserergiebigkeit' zugeordnet. Diese Ressourcen sind zumindest für die Betriebswasserversorgung gut erschließ- und nutzbar. Auch andere Großverbrauchsschwerpunkte wie Hanau oder Wiesbaden dürften solche Ressourcen ortsnah besitzen. Die aktuellen Darstellungen in Kap. 4 ignorieren diese bislang ungenutzten, de facto vorhandenen Versorgungspotentiale. Dagegen wird der nutzbare Anteil der Grundwasserressourcen der Mittelgebirge und ihrer Randzonen durch den Klimawandel abnehmen

Kap. 4.1 ist fachlich entlang der o.a. Punkte dringend nachzubessern.

Verringern des Aufwands für die Trinkwasseraufbereitung als Klimaschutzmaßnahme

In **Kap. 4.2** fehlt im Fachplan die Betrachtung des energetischen, chemischen und finanziellen Aufwands für die Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser. Das ist angesichts der Ziele zur Minimierung des Energie- und Chemieaufwands in der Wasserversorgung ein erhebliches fachliches Defizit und konterkariert das hessische Klimaschutzprogramm. Es müsste hier

- Für verschiedene Trinkwasser-Aufbereitungsanlagen (z.B. für die Mainwasserinfiltration Frankfurt) eine überschlägige Energie- und Stoffbilanz einschließlich der Entsorgung der Reststoffe pro Kubikmeter Trinkwasser und Jahr ermittelt werden
- Die entsprechenden Einsparpotentiale dargestellt werden, wenn das Rohwasser ohne oder mit geringem Aufbereitungsaufwand direkt als Betriebswasser verwendet wird.

Kap. 4.2 ist fachlich entlang der o.a. Punkte dringend nachzubessern.

Kapitel 5 'Grundlagen der Wassergewinnung und -nutzung'

Differenzierung zwischen Trinkwasserversorgung und Betriebswassernutzung

Diese Differenzierung wird zwar am Kapitelanfang kurz angesprochen, dann in **Kap. 5.1** aber nicht weiterverfolgt. Da eine künftige, klimafeste und umweltschonende Gewinnung und Versorgung eine redundante Absicherung auch mit Betriebswasser benötigt, sollte der Fachplan diese als eine eigenständige Versorgungsinfrastruktur mit wachsender Bedeutung behandeln.

Eine solche stellt eine vielversprechende Lösung für die Grundwasserprobleme besonders von großen Wasserwerken für das Verhindern der Übernutzung von regionalen Grundwasserkörpern in längeren Trockenperioden dar.

Eine effektive Betriebswasserversorgung wird mit Sicherheit nicht über flächendeckende Netze, sondern eher über Versorgunginseln, wie sie auch in Kapitel 9 angesprochen werden, erfolgen. Damit entspricht sie, im Gegensatz zur Fernwassernutzung, auch den Anforderungen von § 50 WHG in Bezug auf eine ortsnahe Versorgung.

Für Kap. 5 wird daher eine neue Strukturierung in Unterkapitel vorgeschlagen

5.1. Öffentliche Wasserversorgung

5.1.1 Trinkwasser

5.1.2 Betriebswasser

5.2 Nicht-öffentliche Wasserversorgung

5.2.1 Trinkwasser

5.2.2 Betriebswasser

Nachweis der ortsnahen Verfügbarkeit von Wasserressourcen - Dargebotsnachweis

Zu den Grundlagen, die **Kap. 5** darstellen will, gehört auch das Ermitteln der ortsnahen Ressourcen. Gem. § 50 WHG muss der Fachplan das Erstellen eines ortsnahen Dargebotskatasters vorrangig von allen Kommunen fordern, die durch Fernwasser versorgt werden. Zu einer solchen Forderung ist das Land verpflichtet, da die Genehmigungsbehörden nur so entscheiden können, ob in Genehmigungsverfahren die Vorgaben von § 50 WHG erfüllt werden oder nicht.

Selbstverständlich ist eine solchen Dargebots-Bedarfsbilanz ebenfalls entlang der Wasser-Verwendungszwecke in Trink- und Betriebswasserqualität aufzuschlüsseln.

Ebenso selbstverständlich sind hierbei die mehrfach angesprochenen, klimatisch bedingten Wetterextreme zu berücksichtigen.

Kap. 5 ist fachlich entlang der o.a. Punkte dringend nachzubessern.

Kapitel 6 'Übergeordnete wirtschaftliche Aspekte der Ressourcennutzung'

Seite 60, Erster Absatz, letzter Satz muss heißen: 'Eine tragende Rolle für jegliche Entwicklung kommt hierbei der öffentlichen Wasserversorgung bei der Versorgung mit Trink- und Betriebswasser sowie in wachsendem Maß der dezentralen Betriebswasser-Inselsversorgung zu.'

Begründung: Beispiele hierfür sind u.a. nicht-öffentliche Betriebswasserinseln wie Terminal 2 FAG oder der Industriepark Höchst. Gerade bei den übergeordneten wirtschaftlichen Aspekten können Betriebswasserinselsysteme nicht nur die Kosten für die Verbraucher senken, sondern auch der öffentlichen Trinkwasserversorgung die hohen Kosten für das Beschaffen und Vorhalten von Spitzenbedarfsmengen oder für das Erschließen neuer Ressourcen ersparen.

Seite 61, Ende zweiter Absatz, bitte anfügen:

'...über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) festgelegt. Diese sollten, in Anwendung des Verursacherprinzips, bei einem Trinkwasserverbrauch von >120 l/P/d einen Bereitstellungszuschlages für Spitzenbedarfsmengen beinhalten.'

Begründung: Das gegenwärtig praktizierte Umlegen der unverhältnismäßig hohen Bereitstellungskosten auf die Allgemeinheit belastet Wassersparer in unzumutbarer Weise und fordert geradezu zur Wasserverschwendung auf. Ein Bereitstellungszuschlag dämpft die Kosten der Wassersparer und entfaltet so eine dringend erforderliche Lenkungsfunktion.

Seite 61, einen letzten Absatz wie folgt anfügen:

'...ein Aufkommen von rund 430 Millionen Euro erzielt. Hessen erhebt bislang kein Wasserentnahmeentgelt. Wie in anderen Bundesländern wird auch in Hessen der Finanzbedarf für die zeitnahe Klimaanpassung der Wasserwirtschaft rapide wachsen. Dieser wird von den meisten Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen kaum aufzubringen sein. Deshalb soll, wie im IWRM-Leitbild bereits ausgeführt, auf Landesebene ein Förderprogramm 'Klimaanpassung' installiert werden, das durch ein streng zweckgebundenen Wasserbenutzungsentgelt entsprechend finanziell ausgestattet wird.'

Die Begründung zu diesem Punkt entnehmen Sie bitte der entsprechenden SGV-Resolution, die wir als Anlage beifügen.

Kapitel 7 'Bedarfsentwicklung'

Differenzierte Darstellung des jeweiligen kommunalen Wasserbedarfs

Analog zu Kap. 5 sind auch hier die Differenzierungen in

- Trinkwasser- und Betriebswasserbedarf
- Bedarf aus ortsnahen und ortsfernen Ressourcen

vorzunehmen. Ohne eine solche Unterscheidung erfüllt der Fachplan nicht die Ansprüche, die schon im IWRM-Leitbild formuliert wurden.

Künftige Bedarfsentwicklung genauer analysieren

Bezogen auf die Kalkulation der Bedarfsentwicklung der öffentlichen und nicht-öffentlichen Wasserversorgung fehlen zwei wichtige Faktoren, die nachzubessern sind:

- Süd-Nord-Migration infolge des Klimawandels: Hier fehlt eine überzeugende Analyse, wieso die sich immer weiter verstärkende und als 'erheblich' prognostizierte Süd-Nord-Migration kaum Einfluss auf den Wasserbedarf in hessischen Zentren haben sollte.
- Es fehlt eine differenzierte Analyse zum Wasserbedarf für die zunehmende 'Stadtklimatisierung' durch Grünzüge / Gründächer etc. Am Beispiel des Begrünungsprogramms 'Frankfurt frischt auf' lässt sich anhand des Fehlens eines zugehörigen Wasserkonzepts unschwer nachweisen, dass dieser Aspekt immer noch sträflich vernachlässigt wird.

Kap. 7 ist fachlich entlang der o.a. Punkte dringend nachzubessern.

Kapitel 8 'Maßnahmen für ein nachhaltiges Wasser-Ressourcen-Management'

Realistische Einschätzung der künftigen Entwicklungen fehlt bzw. ist ungenau

Die am Kapitelanfang gegebenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Trotz aller beschriebenen Maßnahmen waren zwischen 2018 und 2020 erhebliche Wassernöte bis hin zur Belastungsgrenze der Rhein-Main-Versorgung (vgl. auch Berichte der Hessenwasser GmbH und der Mainova sowie der OVAG) zu verzeichnen. Gleiches gilt im Prinzip seit ca. 10 Jahren für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Trocknisschäden im Naturraum, die bis heute gravierende Folgen nach sich ziehen.

Die Chancen, in diesem Kapitel differenzierter auf die Bedeutung von Änderungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einzugehen, um die Notwendigkeit verschiedener Maßnahmenpakete zwecks Abwehr von Worst-Case-Situationen vermitteln zu können, werden vom Fachplan bislang nicht ergriffen. Die in den Spiegelstrichen aufgelisteten Handlungsoptionen sind allgemeiner Art und helfen im Sinn der Begründung und der Entwicklung konkreter, umsetzbarer Maßnahmen den zuständigen Akteuren kaum weiter.

In Kap. 8 sollten mögliche Worst-Case-Situationen differenziert analysiert werden. Ihnen sollten entsprechende Maßnahmenpakete zwecks ihrer Bewältigung zugeordnet werden.

Ziel von Kap. 8 muss es sein, bei den verantwortlichen Akteuren Einsicht in die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Maßnahmen zu erzeugen.

Kapitel 9 'Handlungsschwerpunkte'

Ergänzungen und Änderungen zu diesem Kapitel haben die SGV und AG Burgwald bereits in ihrer Stellungnahme vom 18.10.2021 differenziert dargestellt. Diese wurden z.T. in den überarbeiteten Entwurf übernommen.

Differenzierte Darstellung der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Handlungsschwerpunkte

Wie für Kap. 5 und Kap. 7 bereits dargestellt, sollte auch hier die Systematik der Differenzierung zwischen

- Trinkwasser- und Betriebswasserbedarf
- Bedarf aus ortsnahen und ortsfernen Ressourcen

durchgängig vorgenommen werden.

Dass dies möglich ist, ohne den Rahmen des Fachplans zu sprengen, beweist Kapitel 9.2, in dem Handlungsfelder und Maßnahmen zum qualitativen Ressourcenschutz ausführlich und differenziert dargestellt werden.

In **Kap. 9.1.** müsste besonders in folgenden Unterkapiteln fachlich ausführlicher erläutert werden, was unter den einzelnen Maßnahmen zu verstehen ist und wie sie realisiert werden können:

9.1.4.1 M1.1 M1.2

9.1.4.2 M2.4 bis M2.6

9.1.4.3 M3.2

Kap. 9.1 ist fachlich entlang der o.a. Punkte dringend nachzubessern.

Methoden zur Vereinbarkeit von Wasserversorgung und Naturschutz unter Worst-Case

Kap. 9.3 müsste diesen Schwerpunkt zwecks Konfliktvermeidung und -lösung abdecken, tut dies aber nicht. So fehlt die Vereinbarkeit unter der Überschrift 9.3.2 'Zielsetzungen' völlig – ein gravierender Fehler gerade angesichts der daraus folgenden Fernwasser-Konflikte, die den ländlichen Raum schon seit Jahrzehnten gegen die wasserimportierende Metropole aufbringen.

In diesem Kapitel sind die Kriterien und die Methoden der Umweltschonenden Grundwassergewinnung unbedingt zu erläutern und einzufordern. Denn schließlich ist die effiziente Ressourcennutzung eine Voraussetzung für das Überleben von Nass- und Feuchtgebieten, die in Trockenzeiten durch Grundwasserentnahmen gefährdet werden.

Kap. 9.3 ist fachlich entlang der o.a. Punkte dringend nachzubessern.

Schaffen der rechtlichen Basis für gestaffelte Wassergebühren / Wasserpreise

Nach Verbrauchsmengen gestaffelte Wassergebühren- bzw. -preise besitzen je nach Kommune eine erhebliche Lenkungsfunktion bei der Einsparung von Trinkwasser und können zur Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen beitragen. Ihre Grundlage sind erhöhte Aufwendungen der Versorger für das Vorhalten hoher Spitzenlasten. Das Land sollte für das Inkraftsetzen adäquater kommunaler Satzungen eine entsprechende Rechtssicherheit schaffen.

Umgehendes Erarbeiten und Inkraftsetzen eines Förderprogramms des Landes und haushaltsunabhängiges Refinanzieren aus einer zweckgebundenen Wasserbenutzungsabgabe

Das Umsetzen der meisten der aufgeführten Maßnahmen wird scheitern, wenn deren Finanzierung durch die Projektträger nicht gesichert werden kann. Besonders die Kommunen werden die Kosten der notwendigen Klimaanpassungen künftig wohl kaum in erforderlicher Höhe übernehmen können. Eine Unterstützung des Landes durch ein entsprechendes Förderprogramm ist daher so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen. Eine vom Landeshaushalt unabhängige, langfristige Refinanzierung sollte durch das Erheben eines Wasserbenutzungsentgelts sichergestellt werden.

In Kap. 9.4. sind die Lenkungsfunktion von Wasserpreisstaffelungen und die ultimative Bedeutung einer Landesförderung für die Zielerreichung des Fachplans darzustellen.

Kapitel 10 'Instrumente der Umsetzung'

Stellungnahme der SGV und der AG Burgwald vom 18.10.2021

Die hierzu gemachten Anmerkungen haben nach wie vor Bestand und sollen hier nicht wiederholt werden.

Hervorheben der Umweltschonenden Grundwassergewinnung als Umsetzungsinstrument

Im Kapitel 10.1 ist als Umsetzungsinstrument die Umweltschonende Grundwassergewinnung zu erläutern. Dies gilt sowohl für ihre Anwendung im Vogelsberg als auch für ihre Übertragbarkeit auf andere Gewinnungsgebiete sowie für die Notwendigkeit ihrer Klimaanpassung.

Es ist völlig unverständlich, wieso das HMUKLV dieses für den Schutz des Naturraums wirksame Instrument an dieser Stelle außer Acht lässt. Es steht zu hoffen, dass es lediglich übersehen wurde. Alles andere wäre ein unverzeihlicher fachlicher Fehler.

Die Kriterien der Umweltschonenden Grundwassergewinnung sind im Gegenteil hervorragend geeignet, die Klimaanpassung der Wasserwirtschaft in allen Gewinnungsgebieten Hessens voranzubringen. Sie an die künftigen Rahmenbedingungen anzupassen ist problemlos möglich.

Zudem sind die Jahresberichte der Wasserrechtsinhaber, die Bestandteil des Systems sind, wichtige Instrumente des Monitorings zur Funktionskontrolle sowie sehr gute Instrumente zur Schaffung von Transparenz für die jeweilige Region und damit für die Vermeidung von unnötigen Konflikten.

SGV und AG Burgwald bestehen darauf, dass Kap. 10.1. entsprechend nachgebessert wird.



Cécile Hahn
(Vorsitzende SGV)



Dr. Anne Archinal
(Vorsitzende AG Burgwald)